
S 5 AL 833/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 833/97
Datum	09.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 257/98
Datum	30.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 9. April 1998 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die ehrenamtliche Tätigkeit des Klägers als Vorsitzender eines Vereins die Beklagte berechtigt, die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) aufzuheben.

Dem Kläger war durch Bescheid der Beklagten vom 02.10.1996 Alg ab 14.08.1996 für 576 Tage aufgrund des Formblattantrages vom 14.08.1996 bewilligt worden. Im Formblattantrag hatte er unterschriftlich versichert, dass er das Merkblatt für Arbeitslose "Ihre Rechte, Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Die Beklagte erhielt im August 1997 einen Hinweis, dass der Kläger in der "Selbsthilfegruppe B." eV (Verein) in D. als 1.Vorsitzender ganzzeitig tätig sei. Die

Beklagte ließ den Kläger am 09.09.1997 und 10.09.1997 von einem Mitarbeiter beobachten. Der Mitarbeiter schloss aus seinen Wahrnehmungen, dass sich der Kläger am 09.09.1997 mit Unterbrechungen und am 10.09.1997 ganztägig in den Büroräumen des Vereins aufgehalten habe. Bei einer persönlichen Anhörung durch das Arbeitsamt (AA) Ansbach äußerte der Kläger am 17.09.1997: Seine Tätigkeit erstrecke sich für den Verein auf weniger als 18 Stunden wöchentlich. Soweit er sich in größerem Umfang in den Büroräumen des Vereins aufhalte, geschehe dies rein privat, um Dinge zu erledigen, die er genauso zu Hause erledigen könnte.

Mit Bescheid der Beklagten vom 24.09.1997, der dem Kläger am 25.09.1997 durch die Post überbracht wurde, hob die Beklagte die Bewilligung von Alg mit Wirkung ab 27.09.1997 auf. Der Kläger - die Grenze der Kurzzeitigkeit übersteige. Seine Erklärung, er sei nur unter 18 Stunden pro Woche tätig, werde durch die getroffenen Feststellungen widerlegt.

Der am 25.09.1997 erhobene Widerspruch ist mit Widerspruchsbescheid vom 06.10.1997 zurückgewiesen worden.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Nürnberg (SG) hat der Kläger erklärt, dass der Verein Ende Mai 1996 gegründet worden sei. Seit Ende 1996 ständen dem Verein feste Räume zur Verfügung. Für die Mitarbeiter des Vereins seien nun feste Öffnungszeiten von 08.00 bis 18.00 Uhr eingerichtet worden.

Die als Zeugin vom SG vernommene ehemalige Mitarbeiterin des Vereins, Frau K., hat ausgesagt: Sie habe zunächst ab 01.03.1997 bis 15.04.1997 nachmittags an fünf Stunden und vom 01.06.1997 bis zum 15.08.1997 vormittags bis 13.00 Uhr im Verein gearbeitet. Während ihrer Arbeitszeit sei der Kläger überwiegend anwesend gewesen. Das Büro sei täglich zehn Stunden besetzt gewesen. Sie habe gute Kontakte zu einer weiteren Mitarbeiterin des Vereins gehabt, die zeitversetzt zu ihr gearbeitet habe, und zu dem Werkstattleiter des Vereins, der ganztägig eingesetzt gewesen sei. Nach deren Bekundungen sei der Kläger überwiegend anwesend gewesen. Der Kläger sei der Chef gewesen, der "Motor des Vereins". Er habe die Arbeit eingeteilt, die Mitarbeiter an- und eingewiesen und alle kaufmännischen und verwaltungstechnischen Arbeiten für den Verein erledigt. Er habe die Werbung übernommen, Kontakte zu Geschäftsleuten, den staatlichen Stellen, den Kirchen und dgl hergestellt, Vorträge organisiert und auch Kontakte mit der Presse aufgenommen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 09.04.1998 abgewiesen. Es sei auch bei kritischer Würdigung der Aussagen der Zeugin K. nicht daran zu zweifeln, dass der Kläger mehr als 18 Stunden pro Woche für den Verein gearbeitet habe. Es sei, da für den Verein erst ab Ende 1996 feste Räume zur Verfügung gestanden hätten und erst dann ein Gebrauchtwarenmarkt eingerichtet werden konnte, davon auszugehen, dass die mehr als kurzzeitige Tätigkeit des Klägers für den Verein erst nach der Bekanntgabe seines Alg-Bewilligungsbescheides erfolgt sei. Die Einlassung des Klägers, seine Anwesenheit in den Räumen des Vereins habe, soweit sie über 18 Stunden pro Woche hinausgegangen sei, nur

privaten Zwecken gedient, sei nicht glaubhaft. Die Zeugin selbst habe dem Gericht nachvollziehbar die Arbeit des KlÄxgers geschildert. Danach habe der KlÄxger mehr als eine Vollzeitkraft fÄ¼r den Verein gearbeitet. Rechtlich sei es ohne Bedeutung, ob der KlÄxger entgeltlich oder unentgeltlich, selbstÄxndig oder unselbstÄxndig fÄ¼r den Verein gearbeitet habe.

Das Urteil des SG ist dem KlÄxger am 03.07.1998 zugestellt worden.

Mit seiner am 01.08.1998 erhobenen Berufung macht der KlÄxger geltend: Sein Engagement fÄ¼r den Verein als 1.Vorsitzender sei ausschlieÄ¼lich ehrenamtlich gewesen. Ein abhÄxngiges BeschÄxftigungsverhÄxlnis habe nicht bestanden. Die ehrenamtliche TÄxtigkeit sei fÄ¼r den Staat und insbesondere fÄ¼r Arbeitslose sehr wichtig, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitrage. Er habe der Arbeitsvermittlung stÄxndig zur VerfÄ¼gung gestanden. Nach Erhalt des Bescheides vom 24.09.1997, habe er beim AA DinkelsbÄ¼hl vorgesprochen und ausdrÄ¼cklich erklÄxrt, dass er die TÄxtigkeit beim Verein auf die zulÄxssigen 18 Stunden in der Woche einschrÄxnen werde. Daran habe er sich auch gehalten. Seiner Erinnerung nach sei er ab dem 02.10.1997 Ä¼berwiegend vormittags maximal zwei bis drei Stunden fÄ¼r den Verein tÄxtig gewesen. Im Ä¼brigen sei er der Meinung, dass ehrenamtliche TÄxtigkeit weder der VerfÄ¼gbarkeit noch der Arbeitslosigkeit abtrÄxglich sei. Dies habe das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen (Urteil vom 23.05.2000 â¼ Az: L 7 Al 392/99) in einem vergleichbaren Fall festgestellt.

Der KlÄxger beantragt:

1. Das Urteil des SG NÄ¼rnberg S 5 Al 833/97 vom 09.04.1998, zugestellt am 03.07.1998, aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Aufhebungsbescheid vom 24.09.1997 Ä¼ber die Bewilligung von Alg wegen fehlender Arbeitslosigkeit zurÄ¼ckzunehmen,
2. ab 27.09.1997 weiter Alg plus 4 % Zinsen zu zahlen, den
3. BeitragsrÄ¼ckstand von derzeit DM 985,70 bei der DAK plus SÄxumniszuschlÄxgen zu tragen,
4. die Kosten des Rechtsstreits trÄxgt die Beklagte,
5. die Revision wird zugelassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des SG NÄ¼rnberg vom 09.04.1998 â¼ Az [S 5 AL 833/97](#) â¼ als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ckzuweisen,

Sie verkenne nicht das ehrenamtliche soziale Engagement des KlÄxgers. Jedoch schlieÄ¼e ein solches Engagement die rechtlichen Folgen einer daraus resultierenden fehlenden Arbeitslosigkeit und VerfÄ¼gbarkeit nicht aus, wenn aufgrund des zeitlichen Umfangs des Engagements die Kurzzeitigkeitsgrenze Ä¼berschritten werde. Die subjektive Bereitschaft des KlÄxgers, jederzeit eine Arbeit aufzunehmen, reiche fÄ¼r die Annahme von VerfÄ¼gbarkeit nicht aus, wenn er objektiv durch TÄxigkeiten fÄ¼r den Verein zeitlich mehr als kurzzeitig

gebunden gewesen sei. Aufgrund seiner ganztägigen Anwesenheit in den Vereinsräumen habe der Kläger auch nicht das Erfordernis der Erreichbarkeit im Sinne von § 103 Abs 1 Nr 3 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) iVm § 1 Aufenthalts-Anordnung erfüllt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten (Stammnr: 21874) und des SG, insbesondere auf das Terminsprotokoll vom 09.04.1998, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Beklagte hat zu Recht gemäß [§ 48 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die Bewilligung von Alg (Bescheid vom 02.10.1996) durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 24.09.1997 mit Wirkung für die Zukunft (dh ab 27.09.1997) aufgehoben. Denn in den Verhältnissen des Klägers, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde lagen, war eine Änderung eingetreten, die einen Anspruch auf Alg ausschloss.

Der Kläger hatte nach Erlass des Bewilligungsbescheides vom 02.10.1996 die Tätigkeit des 1.Vorsitzenden im Verein in einem Maße ausgedehnt, dass die Kurzzeitigkeitsgrenze von 18 Stunden pro Woche überschritten wurde und er der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stand.

Die Kurzzeitigkeitsgrenze von 18 Stunden resultiert aus [§ 101 Abs 1 AFG](#) iVm [§ 102 AFG](#) (idF des 8.Gesetzes zur Änderung des AFG vom 14.12.1987 [[BGBl I S 2602](#), 2605], in Kraft ab 01.01.1988. [§ 102 AFG](#) mit der Kurzzeitigkeitsgrenze von 18 Stunden war trotz seiner Änderung durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24.03.1997 ([BGBl I S 594](#)) wegen des [§ 242y Abs 1 AFG](#), der durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz in das AFG eingefügt wurde, in seiner bis zum 31.03.1997 geltenden Fassung auf Sachverhalte bis zum 31.12.1997 weiterhin anzuwenden.

Dass der Kläger mindestens 18 Stunden pro Woche in der Zeit, in der auch die Zeugin K. im Verein beschäftigt war in der Zeit, in der auch die Zeugin K. im Verein beschäftigt war, steht zur Überzeugung des Senats fest aufgrund der detaillierten Aussagen von Frau K. vor dem SG und der damit übereinstimmenden Beobachtungen der Beklagten. Die Aussagen der Zeugin K. vor dem SG sind genau und bis in die Einzelheiten in sich widerspruchsfrei und glaubhaft. Der Senat schließt sich der Überzeugenden Würdigung dieser Zeugenaussage durch das Erstgericht an (vgl Urteil vom 09.04.1998, dort S 5-7). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nach der Zeit, in der er mit der Zeugin K. zusammenarbeitete, in geringerem Umfang als 18 Stunden als Vorsitzender des Vereins tätig gewesen ist. Die Feststellungen des Außendienstmitarbeiters der Beklagten, der den Kläger an zwei Tagen im September 1997 beobachtet hat, belegen im Gegenteil, dass der Kläger in mehr als kurzzeitigem Umfang in den Bürozeiten für den Verein tätig war.

Soweit der KlÄger im Berufungsverfahren geltend gemacht hat, er habe seine TÄtigkeit fÄr den Verein ab dem 02.10.1997 nach Erhalt des Aufhebungsbescheides auf die zulÄssige Zeit von 18 Wochenstunden beschrÄnkt, hat dies fÄr die streitgegenstÄndliche Verwaltungsentscheidung keine Bedeutung. Denn es ist allein darauf abzustellen, ob die Alg-Aufhebung zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung am 24.09.1997 unter BerÄcksichtigung des Beginns der Aufhebung, nÄmlich ab dem 27.09.1997, den tatsÄchlichen VerhÄltnissen entsprach. Die klÄgerische Einlassung in der mÄndlichen Verhandlung am 28.11.2000, er habe ab 02.10.1997 seine TÄtigkeit fÄr den Verein auf die "zulÄssigen" 18 Stunden eingeschrÄnkt, wird nur verstÄndlich, wenn er fÄr die Zeit zuvor von einem zeitlich umfangreicheren Engagement ausging.

Anspruch auf Alg hatte nach [ÄÄ 100](#), Abs 1, [103 Abs 1 Satz 1 AFG](#) nur, wer der Arbeitsvermittlung zur VerfÄgung stand. Dazu war nach stÄndiger Rechtsprechung (BSG [SozR 4100 Ä 103 Nr 39](#) S 91, 92; [SozR 4100 Ä 103 Nr 46](#) S 127, 128; BSG Urteil vom 24.04.1997 Az [11 RAr 39/96](#) S 3; BSG Urteil vom 17.07.1997 Az [7 RAr 12/96](#) S 5; BSG Urteil vom 05.11.1998 Az [B 11 AL 35/98 R](#) S 4) erforderlich, dass sich der Arbeitslose aktuell der VermittlungstÄtigkeit der Bundesanstalt fÄr Arbeit zur VerfÄgung hielt. Diesem Erfordernis war grundsÄtzlich auch dann nicht genÄgt, wenn zwar keine die Arbeitslosigkeit ausschlieende TÄtigkeit ausgeÄbt wurde, aber die bisher fehlende objektive Vermittelbarkeit erst zu dem Zeitpunkt herbeigefÄhrt werden sollte, an dem dem Arbeitslosen ein Arbeitsangebot unterbreitet wurde, es also gestaltender Entscheidungen des Arbeitslosen bedurfte. Im vorliegenden Falle hÄtte der KlÄger sich zur Herstellung seiner aktuellen VerfÄgbarkeit von seinem Vollzeitengagement als 1.Vorsitzender im Verein trennen mÄssen. Da der KlÄger sich nach den glaubhaften Aussagen der Zeugin K. voll fÄr den Verein engagiert hatte, ist die nÄtliche LÄsung von seinem Engagement im Prinzip nicht anders zu beurteilen, als wenn ein Arbeitsloser sich zB von einer selbstgesuchten Bildungsmanahme lÄsen mÄsste.

Der Senat kann es wegen der Besonderheiten des vorliegenden Falles dahinstehen lassen, ob eine ehrenamtliche, caritative oder sportliche TÄtigkeit eines Arbeitslosen seiner VerfÄgbarkeit grundsÄtzlich nicht schadet, wie es in der vom KlÄger zitierten Entscheidung des LSG Niedersachsen (Urteil vom 23.05.2000 Az: [L 7 AL 392/99](#)) vertreten wird. In dieser Entscheidung wurde allerdings die postalische Erreichbarkeit des Arbeitslosen im Sinne des [Ä 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG](#) ausdrÄcklich festgestellt. Das im vorliegenden Fall gegebene besondere, sichtbar gelebte Engagement des KlÄgers fÄr den Verein, das in seinem zeitlichen Umfang (mehr als kurzzeitig) und nach Lage der TÄtigkeiten in der allgemeinen GeschÄftszeit Äber eine Äbliche ehrenamtliche TÄtigkeit weit hinausging und den KlÄger insbesondere auch Äberwiegend davon abhielt, sich zu den Äblichen Zeiten des Eingangs der Briefpost unter der von ihm in seinem Alg-Antrag benannten Anschrift aufzuhalten, schliet einen Vergleich mit der zitierten Entscheidung aus. Diese unterscheidet sich vom vorliegenden Fall vor allem bezÄglich der Erreichbarkeit des Arbeitslosen. Der Arbeitslose hatte in der genannten Entscheidung einen wesentlichen Teil seiner ehrenamtlichen TÄtigkeit

von 30 Stunden pro Woche zu Hause verrichtet und hatte sich regelmäßig in den Zeiten des üblichen Posteingangs zu Hause aufgehalten, so dass das LSG Niedersachsen von seiner postalischen Erreichbarkeit ausgehen konnte.

Im vorliegenden Fall ist der Senat jedoch davon überzeugt, dass der Kläger wegen seines Engagements für den Verein für die Arbeitsvermittlung nicht in der vom Gesetz geforderten Weise erreichbar gewesen ist ([§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG](#) iVm [§ 1 Aufenthalts-Anordnung](#)). Danach musste der Arbeitslose unter der von ihm benannten, für die Zuständigkeit des Arbeitsamts maßgeblichen Anschrift mit der ordentlichen täglichen Post erreichbar sein. Diese Regelung sollte sicherstellen, dass der Arbeitslose alle wichtigen und deshalb schriftlich übermittelten Nachrichten sofort mit dem üblichen Posteingang in Empfang nehmen konnte.

Da der Kläger sich jedoch überwiegend ganztägig während der Öffnungszeiten des Vereins von 08.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen des Vereins aufhielt, war diese Voraussetzung nicht gegeben.

Da die Beklagte den Kläger zu dem Umfang und der Schädlichkeit seiner Tätigkeit im Verein für seinen Alg-Anspruch am 17.09.1997 persönlich angehört hat und der Kläger sich zu dem Umfang seiner Arbeit für den Verein auch geäußert hat, ergeben sich bezüglich einer Anführung ([§ 24 SGB X](#)) und der Voraussetzungen der Aufhebung der Alg-Bewilligung ab 27.09.1997, dh mit Wirkung für die Zukunft ([§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)) des am 24.09.1997 zur Post gegebenen Bescheides ([BSGE 61, 189](#) (190)) keine durchgreifenden Bedenken.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben ([§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024